

RS OGH 1986/7/10 7Ob585/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1986

Norm

ABGB §1112 B

Rechtssatz

Eine einvernehmliche Rücknahme der Auflosungserklärung wird man im allgemeinen dann annehmen müssen, wenn der Erklärungsgegner die Auflosungserklärung zurückweist und zu erkennen gibt, daß diese Erklärung nicht zur Auflosung des Bestandverhältnisses geführt hat und, davor der Erklärungsgegner von dieser seiner Stellungnahme abgeht, der Erklärende eindeutig zu erkennen gibt, daß er an seiner Auflosungserklärung nicht mehr festhält.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 585/86
Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 585/86
Veröff: JBl 1987,180 = SZ 59/127 = MietSlg XXXVIII/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0021073

Dokumentnummer

JJR_19860710_OGH0002_0070OB00585_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at